

EINGEGANGEN - 1. Dez. 1999



A-1010 Wien, Canovagasse 7  
Telefon: (+ 43 1) 502 42 - 0  
Fax: (+ 43 1) 502 42 - 15  
http://www.bwa.at

B U N D E S - W E R T P A P I E R A U F S I C H T

Aktenzahl	Sachbearbeiter	☎ Nebenstelle	Datum
W00177/1998-0467	Mag. Rümmele	56	25. November 1999

Bescheidadressat:

Private Vorsorge AG  
Hietzinger Hauptstrasse 74  
1130 Wien

## BESCHIED

### Spruch

Dem Antrag vom 2. November 1998 auf Erteilung einer Konzession zur gewerblichen Erbringung folgender Dienstleistungen (§ 19 Abs. 1 Z 1 und § 20 Abs. 4 Wertpapieraufsichtsgesetz – WAG, BGBl. Nr. 753/1996 i.d.j.g.F. iVm § 1 Abs. 1 Z 19 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 i.d.j.g.F.)

- Beratung über die Veranlagung von Kundenvermögen
- Vermittlung von Geschäftsgelegenheiten im Rahmen der im Artikel 2 Abs. 2 lit. g der Richtlinie 93/22/EWG angeführten Schranken

wird gem. § 19 Abs. 3 WAG iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG (BGBl. Nr. 51/1991 i.d.j.g.F.) unter **folgenden Auflagen statt gegeben**:

- 1) *Die Private Vorsorge AG hat in jede Kooperationsvereinbarung mit einem Vertriebspartner, der für die Private Vorsorge AG Finanzdienstleistungen erbringt, folgende Bestimmungen aufzunehmen, die sich durch Fettdruck oder auf sonstige Weise vom übrigen Text des Vertrages abzuheben haben:*
  - a) *Der Vertriebspartner wird als Erfüllungsgehilfe der Private Vorsorge AG gem. § 1313 a ABGB im Namen und auf Rechnung der Private Vorsorge AG tätig. Vertragspartner des Kunden in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen wird die Private Vorsorge AG.*

- b) *Die Private Vorsorge AG verpflichtet sich, den Vertriebspartner mit einer Vollmacht oder einem Ausweis sowie mit Geschäftsunterlagen zu versehen, aus denen für Dritte deutlich hervorgeht, dass die Private Vorsorge AG Vertragspartner des Kunden wird und für die Erfüllung einsteht. Der Vertriebspartner hat die Vollmacht/den Ausweis unaufgefordert dem Kunden vorzuweisen.*
- c) *Die Private Vorsorge AG ist ebenso wie der Vertriebspartner gegenüber der BWA für die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln gem. §§ 11 – 18 WAG durch den Vertriebspartner verantwortlich.*
- 2) *Die Private Vorsorge AG hat der BWA alle Zu- und Abgänge von Vertriebspartnern, jeweils unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse, unverzüglich bekannt zu geben.*

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 14 Gebührengesetz – GebG (BGBl. Nr. 267/1957 i.d.j.g.F.) und § 4 iVm Tarif A. Allgemeiner Teil TP 1 Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung – BVwAbgVO (BGBl. Nr. 24/1983 i.d.j.g.F.) mit S 1.110,- festgesetzt. Die Kosten sind in Bundesstempelmarken (Stückelung 1 á S 60,-, S 1.050,- variabel) bei der BWA zu entrichten.

### **Begründung**

Mit Schreiben vom 2. November 1998 beantragte die Private Vorsorge AG bei der BWA eine Konzession für die Erbringung der Finanzdienstleistungen Beratung über die Veranlagung von Kundenvermögen und Vermittlung von Geschäftsgelegenheiten im Rahmen der im Artikel 2 Abs. 2 lit. g der Richtlinie 93/22/EWG angeführten Schranken.

Die Private Vorsorge AG beabsichtigt, sich bei der Erbringung der im Spruch genannten Finanzdienstleistungen natürlicher Personen (genannt Vertriebspartner) zu bedienen, die über keine eigene Konzession der BWA verfügen. Um keine eigene Konzessionspflicht dieser Vertriebspartner zu begründen, hat die Private Vorsorge AG mit jedem Vertriebspartner eine Kooperationsvereinbarung zu treffen, welche die im Spruch unter Punkt 1. lit. a), b) und c) genannten Bestimmungen enthalten muss.

Dies ist aus Gründen des Anlegerschutzes insofern geboten, als dadurch sichergestellt wird, dass einerseits die Kunden den tatsächlichen Vertragspartner in Bezug auf die Erbringung der Finanzdienstleistungen kennen und den Kunden mit der Private Vorsorge AG ein aufrechter Deckungsfonds für den Fall von Schadenersatzansprüchen zur Verfügung steht. Andererseits wird durch die Aufnahme der in Punkt 1. lit. c) des Spruches angeführten Bestimmung in das Übereinkommen sowie durch die im Konzessionsverfahren abgegebene Haftungserklärung des Geschäftsführers die aufsichts- und verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für mögliche Verstöße gegen Bestimmungen des WAG, insbesondere der Wohlverhaltensregeln nach den §§ 11 – 18 WAG, einem von der BWA konzessionierten Wertpapierdienstleistungsunternehmen zurechenbar.

Die zweite im Spruch genannte Auflage ist notwendig, da der BWA zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben jederzeit bekannt sein muss, wer Vertriebspartner der Private Vorsorge AG ist.

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstellen sind die Kosten für die Konzessionserteilung mit S 1.110,- festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

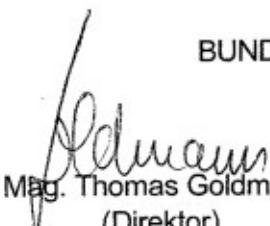
Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.


### Hinweise

1. Sie haben in Ihren Geschäftspapieren auf die fehlende Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Z 12 BWG (nur ein Geschäftsleiter) in einer geeigneten, für einen Anleger klar erkennbaren Form hinzuweisen.
2. Die Vermittlung von Geschäftsgelegenheiten zum Erwerb oder zur Veräußerung darf nur folgende Instrumente umfassen:
  - Wertpapiere und
  - Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Vermittlung nur an folgende Institute erfolgen darf:
    - Wertpapierfirmen, die in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind;
    - Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind;
    - in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten, sofern diese Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute in einem Drittland (= Nicht-EWR-Mitgliedstaat) zugelassen sind und dort Aufsichtsvorschriften unterliegen, die den EWR-Standards entsprechen (*in Zweifelsfällen ist die BWA zu kontaktieren*);
    - Organismen für gemeinsame Anlagen, die aufgrund der Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedstaates befugt sind, Anteile in der Öffentlichkeit zu vertreiben, sowie an die Geschäftsleiter solcher Organismen;
    - Investmentgesellschaften mit festem Kapital, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat notiert bzw. gehandelt werden.
3. Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und/oder Verfassungsgerichtshof (VfGH) eingebracht werden. Die Beschwerden bedürfen der Unterschrift eines Rechtsanwaltes.

Für Beschwerden an den VwGH und VfGH ist spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von ATS 2.500,- zu entrichten. Die Gebühr ist durch Aufkleben von Stempelmarken auf den Schriftsatz oder durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten.

Für die  
BUNDES-WERTPAPIERAUFSICHT

  
Mag. Thomas Goldmann  
(Direktor)

  
Dr. Michael Hysek  
(Abteilungsleiter)

1 000



1 000

50  
Bundesaufsicht für Wertpapiere  
Marktstrasse 7  
1010 Wien  
Tel. 01 422-0242-0 Fax 01 422-15  
50